

Kursreglement Modul «Öffentliche Ordnung»

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 36 des bernischen Polizeigesetzes (PolG¹) können Gemeinden, die einen Ressourcenvertrag abschliessen, bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 PolG Bussen erheben und Anzeigen erstatten, wenn sie dies beantragen und die Voraussetzungen gemäss Artikel 38 PolG erfüllt sind. Die Aufgabenübertragung erfolgt auf Gesuch hin. Die Gemeinden müssen nachweisen, dass die für die Aufgabenerfüllung eingesetzten Personen die nötige persönliche und fachliche Eignung aufweisen (Art. 13 der bernischen Polizeiverordnung; PolV²).

Zielpublikum

Das Modul «Öffentliche Ordnung» richtet sich an Gemeinden, welche einen Ressourcenvertrag abgeschlossen und sich die Kompetenz «öffentliche Ordnung» gemäss Art. 36 PolG delegieren lassen haben. Das Modul vermittelt den Teilnehmenden die Rechtsgrundlagen, die einzelnen Tatbestände, das Ordnungsbussenverfahren, die Kommunikation, Ansätze zur Gewährleistung der persönlichen Sicherheit sowie die praktische Erhebung von Bussen und Anzeigen. Durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erhalten die Teilnehmenden die Kompetenz, nach den Bestimmungen von Bund und Kanton bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung, Bussen zu erheben und Anzeigen zu erstatten.

Zulassungsbedingungen

Es werden nur Personen zugelassen, welche die persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 15 PolV erfüllen. Die Überprüfung der Voraussetzungen liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Ohne absolviertes Modul «ID-Feststellungen» kann nicht am Modul «Öffentliche Ordnung» teilgenommen werden.

Kursinhalt

Der Kurs behandelt folgende Themen:

- Grundlagen Recht
- Ruhe und Ordnung (einzelne Tatbestände)
- Grundlagen Ordnungsbussenverfahren
- Kommunikation
- Verhaltensempfehlungen
- Ethik
- Rapportierung

Kurstermine und Dauer

Weiterführende Informationen für Gemeinden inklusive Durchführungsdaten und Anmeldeprozedere sind auf der [Webseite der Kantonspolizei Bern](#) publiziert. Der Kurs dauert zwei Tage.

Kurssprache

Die Kurse werden in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Um dem Unterricht folgen zu können, sind gute Kenntnisse der jeweiligen Kurssprache unerlässlich.

Kursort

Kantonspolizei Bern, Lutschenstrasse 20, 3063 Ittigen oder gemäss Einladung.

¹ BSG 551.1

² BSG 551.111

Anmeldung

Die Gemeinden melden die auszubildenden Personen über das Formular auf der Webseite der Kantonspolizei Bern zur Teilnahme am Modul an.

Gemäss Artikel 18 PoIV überprüft die Gemeinde die persönliche Eignung (Art. 15 PoIV) der von ihr angemeldeten Personen anhand folgender Unterlagen, wobei diese nicht älter als drei Monate sein dürfen:

- Handlungsfähigkeitszeugnis,
- Strafregisterauszug für Privatpersonen,
- Betreibungsregisterauszug.

Ausnahmen von der Kurspflicht

Ausnahmen von der Pflicht zum Besuch des Moduls sind in Einzelfällen möglich, insbesondere, wenn eine entsprechende Tätigkeit bereits während längerer Zeit ohne Beanstandung ausgeübt wurde. Die Gesuche werden auf Antrag geprüft und sind bei der Kantonspolizei via Anmeldung einzureichen.

Teilnehmerzahl

Die Anzahl Teilnehmende pro Durchführung ist auf maximal zehn Personen begrenzt. Die Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt. Die Kantonspolizei Bern behält sich vor, davon abzuweichen (namentlich zur Ermöglichung der Teilnahme von Vertreterinnen oder Vertretern mehrerer Gemeinden).

Die Anmeldungen werden überprüft und anschliessend bestätigt. Die Kantonspolizei kann den Leumund der gemeldeten Personen überprüfen. Nach Überprüfung der Anmeldung werden die Einladung und die Kursunterlagen versandt.

Abmeldungen

Bei Abmeldungen innert weniger als 30 Arbeitstagen vor Kursbeginn, wird die Hälfte der Kursgebühren verrechnet. Bei Abmeldungen innert weniger als 10 Arbeitstagen vor Kursbeginn oder bei Nichterscheinen werden die gesamten Kurskosten verrechnet.

Annullierung

Der Kurs wird ab sechs Teilnehmenden durchgeführt. Wird ein Kurs nicht durchgeführt, teilt die Kantonspolizei dies den Teilnehmerinnen und Teilnehmern 30 Tage vor Kursbeginn mit. Sie bietet nach Möglichkeit neue Kursdaten an.

Kursgebühr

Die Kursgebühr wird durch den Finanzdienst der Kantonspolizei Bern in Rechnung gestellt und beträgt CHF 750 pro Person.

Zertifikat

Das Modul «Öffentliche Ordnung» wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Art. 18 Abs. 1 Bst. d PoIV). Die Teilnehmenden erhalten ein Zertifikat, wenn das Modul vollständig absolviert und bei der Abschlussprüfung mindestens die Note 4 erzielt worden ist. Dieses Zertifikat ist ab Ausstellungsdatum fünf Jahre befristet. Für die Verlängerung des Zertifikats ist ein Auffrischkurs zu besuchen.

Die Kantonspolizei dokumentiert zu internen Zwecken, welche Personen zur Vornahme von Identitätsfeststellungen und zur Erteilung von Ordnungsbussen im Bereich öffentliche Ordnung berechtigt sind. Die Gemeinde meldet der Kantonspolizei umgehend Personen, welche die persönliche oder fachliche Eignung nicht mehr erfüllen. Gemäss Artikel 19 Absatz 1 PoIV ist durch die Gemeinden mindestens jedes fünfte Jahr zu prüfen, ob die Zertifikatsinhaberin resp. der Zertifikatsinhaber die erforderliche persönliche und fachliche Eignung weiterhin erfüllt.

Prüfungsreglement

1. Prüfungsfächer

Folgende Kursinhalte gelten als Prüfungsfächer:

- Recht (Grundlagen)
- Ordnungsbussenverfahren (Grundlagen und Handhabung)
- Ruhe und Ordnung (Tatbestände)
- Verhaltensempfehlungen
- Kommunikation
- Ethik
- Rapportierung

2. Bewertungen

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet.

Note	Eigenschaften der Leistung
6.0	Hervorragend
5.5	Sehr gut
5.0	Gut
4.5	Befriedigend
4.0	Genügend
3.5	Ungenügend
3.0	Schwach
1.5 – 2.5	Sehr schwach
1.0	Unbrauchbar, nicht ausgeführt, nicht erschienen

Die Noten werden gemäss Richtlinie der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) wie folgt vergeben:

Erhaltene Punktzahl x 5	
_____	+ 1 = Note
Maximale Punktzahl	

Die Noten werden mathematisch auf- oder abgerundet und in ganzen und halben Noten ausgedrückt (z.B. 4.5 oder 5.5 etc.).

3. Prüfungsergebnis

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erzielt wird. Die Kursteilnehmenden werden auf dem Postweg innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Besuch des Kurses unter Bekanntgabe der Prüfungsnote über das Prüfungsergebnis orientiert.

4. Wiederholen von Prüfungen

Bei ungenügenden Prüfungsleistungen kann die Prüfung ein Mal wiederholt werden. Der Termin für die Nachprüfung wird zwischen der Kursveranstalterin (Kantonspolizei Bern) und dem resp. der Kursteilnehmer/in resp. deren Arbeitgebenden bilateral festgelegt.

Bei Nichtbestehen der Nachprüfung muss der gesamte Kurs inkl. Prüfung wiederholt werden. Ohne bestandene Prüfung darf die betroffene Person die Funktion gemäss Artikel 36 PolG nicht ausüben.

5. Prüfungsbetrug und unzulässige Hilfsmittel

Prüfungsbetrug und Beihilfe zum Prüfungsbetrug stellen schweres Fehlverhalten dar. Dies kann den sofortigen Abbruch der Prüfung zur Folge haben.

6. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Kursleitung wegen Nichtbestehen der Prüfung oder der Nachprüfung verbunden mit der Verweigerung des Zertifikats kann innert 30 Tagen nach Prüfungsdatum Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

Die Beschwerde ist an folgende Adresse zu richten:

Kantonspolizei Bern, Ressourcen und Dienstleistungen, Aus- und Weiterbildung, Grundausbildung, Lutschenstrasse 20, 3063 Ittigen

Stand: 27. April 2022